

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Briclanibe Verwaltungs GmbH plant weiterhin auf dem Grundstück in 22962 Siek, Alte Landstraße 14 über einen Brunnen Grundwasser zum Zwecke der Brauch- und Betriebswasserversorgung sowie zur Beregnung zu entnehmen.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine erlaubnispflichtige Benutzung des Grundwassers nach § 8 (1) in. Vb. m. § 9 (1) Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹. Gegenstand der Planänderung ist die Erhöhung der bisher jährlich maximal geförderten Entnahmemenge von 31.000 m³ auf 45.000 m³ bei gleichzeitiger Verlängerung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme.

Für das geplante Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass aufgrund der Planänderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 21.11.2022

Az.: 55.23.1069/000001
Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez.
Dirk Willhoeft

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)